



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 28

Memmingen, 18. Dezember 2015

57. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
16.12.2015	Satzung der Stadt Memmingen zur Änderung der Friedhofssatzung	Seite 184
16.12.2015	Satzung der Stadt Memmingen zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung	Seite 186
16.12.2015	Satzung der Stadt Memmingen zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung	Seite 191
04.12.2015	Bekanntmachung der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim über das Aufgebot einer Sparurkunde	Seite 192
07.12.2015	Bekanntmachung der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim über das Aufgebot einer Sparurkunde	Seite 193
16.12.2015	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über den Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Gemarkung Amendingen (Planungsgebiet A6)	Seite 194
16.12.2015	Bekanntmachung über die Inkraftsetzung und die öffentliche Bereithaltung des Bebauungsplanes der Stadt Memmingen für das in der Gemarkung Amendingen gelegene Gebiet „Europastraße – Oberer Buxheimer Weg“ (Planungsgebiet A37)	Seite 195
16.12.2015	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über den Aufstellungsbeschluss zum Erlass eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das in der Gemarkung Amendingen gelegene Gebiet „Amendinger Grenzweg“ (Planungsgebiet A41)	Seite 196
16.12.2015	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über den Aufstellungsbeschluss zum Erlass eines Bebauungsplanes für das in der Gemarkung Amendingen gelegene Gebiet „Am alten Stadtweg“ (Planungsgebiet A42)	Seite 198
16.12.2015	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Gemarkungen Amendingen/Steinheim (Planungsgebiet AS3)	Seite 200
16.12.2015	Verordnung der Stadt Memmingen über das Wasserschutzgebiet für die Quelle Kaltenbrunn Fl-Nr. 246/3 Gmkg. Eisenburg (Stadt Memmingen) in den Gemarkungen Eisenburg und Steinheim (Stadt Memmingen) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Trunkelsberg (Landkreis Unterallgäu)	Seite 201

Der Stadtrat hat am 1. Dezember 2015 nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

Satzung
der Stadt Memmingen
zur Änderung der Friedhofssatzung

Vom 16. Dezember 2015

Aufgrund von Artikel 23, Artikel 24 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Satz 2 und Artikel 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 796 - Bayerische Rechtssammlung Gliederungsnummer 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 12.5.2015, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 82) erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

Artikel 1

Satzungsänderungen

Die Satzung der Stadt Memmingen über die Benutzung der städtischen Friedhöfe und sonstigen Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung - FBS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 2008 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 179, zuletzt geändert am 26. November 2011 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 114) wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Absatz 1 wird nach dem Buchstaben e) der Buchstabe f) mit folgenden Worten eingefügt: „in Urnenbaumgräbern im Waldfriedhof (Abs. 6 i.V.m. § 1 Abs. 2 lit. a)“
2. § 15 wird um folgenden Absatz 6 ergänzt:
„¹Die Urnenbaumgräber im Waldfriedhof sind eine Grabstätte für die Bestattung in einer parkähnlichen Friedhofslandschaft. ²Pro Baum können während bestehender Ruhezeiten bei Verlängerung um die jeweils erforderlichen Ruhezeiten insg. 4 Urnen beigesetzt werden. ³In der Regel sind nur verrottbare Urnenbehälter zulässig. ⁴Eine Kennzeichnung der Grabstelle sowie eine individuelle Bepflanzung ist nicht zulässig. ⁵Die Beschilderung am Baum erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. ⁶Im Übrigen finden auf Urnenbaumgräber die Bestimmungen für Wahlgräber (§ 14) entsprechende Anwendung.“
3. In § 19 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „Auf die Zuerkennung und Anlage eines Ehrengrabes“ die Worte „im Sinne des Absatzes 1“ eingefügt.
4. § 19 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:
„Ehrenbürger der Stadt Memmingen erhalten während der Ruhezeit ein Ehrengrab.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft.

Memmingen, 16. Dezember 2015
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Hinweis: Auf der Internet-Seite <http://stadtrecht.memmingen.de/home.html> unter dem Reiter Memminger Stadtrecht (MStR) kann der Gesamttext der Satzung ab dem jeweiligen Datum des Inkrafttretens der Satzung eingesehen werden.

Der Stadtrat hat am 1. Dezember 2015 nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

Satzung
der Stadt Memmingen
zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Vom 16. Dezember 2015

Aufgrund von Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 264 – Bayerische Rechtssammlung Gliederungsnummer 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.3.2014 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 70) und aufgrund von Artikeln 16, 22 Absatz 2, 23 und 24 Absatz 1 Nummer 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 796 - Bayerische Rechtssammlung Gliederungsnummer 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 12.5.2015, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 82) erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

Artikel 1

Satzungsänderungen

Die Satzung der Stadt Memmingen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und sonstigen Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung - FGS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 2013 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 174) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Die Bestattungsgebühren betragen je Bestattungsfall
- | | |
|--|------------|
| a) für die Aufbahrung in der Leichenzelle, die Dekoration der Leichenzelle, die Abhaltung einer Trauerfeier in der Aussegnungshalle, die Herstellung des Grabes mit anschließender dortiger Erdbestattung | |
| - in einem Erwachsenengrab (Personen über 12 Jahre) | 1.020 EUR, |
| - in einem Kindergrab (Personen bis 12 Jahre) | 440 EUR, |
| b) für die Aufbahrung in der Leichenzelle, die Dekoration der Leichenzelle in den Leichenhallen der Friedhöfe Amendingen, Buxach, Steinheim, Volkratshofen, Herstellung des Grabes und anschließender dortiger Erdbestattung | |
| - in einem Erwachsenengrab (Personen über 12 Jahre) | 820 EUR, |
| - in einem Kindergrab (Personen bis 12 Jahre) | 290 EUR, |
| c) für die Tieferlegung einer Leiche in einem Wahlgrab | 150 EUR, |
| d) für die Aufbahrung in der Leichenzelle und die Dekoration der Leichenzelle bei anschließender Überführung | 210 EUR, |

e) für die Abhaltung einer Trauerfeier im Waldfriedhof - in der Aussegnungshalle - im Nebenraum der Aussegnungshalle	280 EUR, 140 EUR,
g) für die Benutzung der Musikanlage einschließlich Tonträger	37 EUR,
h) für die Benutzung des Sektionsraumes je Fall - zur Sektion - zur rituellen Waschung	290 EUR, 90 EUR,
i) für die Benutzung der Kühlzelle je Tag	37 EUR,
j) für die Beförderung von Kränzen (Gebinden) je angefangene 10 Stück	10 EUR,
k) für die Herstellung eines Grabes zur Beisetzung einer Urne mit anschließender Beisetzung	170 EUR,
l) für die Bestattung einer Urne in einer Urnennische einer Urnenwand	150 EUR,
m) für die Bestattung einer Urne im Urnengemeinschaftsgrab im Waldfriedhof	170 EUR.“

2. § 4 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Grabplatzgebühren der Einzelgräber zur Erdbestattung betragen

1. im Waldfriedhof

a) bei Wahlgräbern

mit einer Ruhezeit von	6 Jahren	8 Jahren	10 Jahren	12 Jahren
	Kinder	Kinder	Kinder	Erwachsene
A-Gräber	258 EUR	344 EUR	430 EUR	516 EUR,
A-Gräber rückwärts	156 EUR	208 EUR	260 EUR	312 EUR,
B-Gräber	201 EUR	268 EUR	335 EUR	402 EUR,
C-Gräber	150 EUR	200 EUR	250 EUR	300 EUR,
D-Gräber	135 EUR	180 EUR	225 EUR	270 EUR,
Kindergräber	72 EUR	96 EUR	120 EUR.	

b) bei Reihengräbern mit einer Ruhezeit von 12 Jahren

144 EUR,

2. im Friedhof Amendingen

a) für Erwachsenengräber (Personen über 12 Jahre)
mit einer Ruhezeit von 18 Jahren

405 EUR,

b) für Kindergräber (Personen bis 12 Jahre)
mit einer Ruhezeit von 12 Jahren

144 EUR,

3. in den Friedhöfen Buxach, Steinheim und Volkratshofen

a) für Erwachsenengräber (Personen über 12 Jahre)
mit einer Ruhezeit von 25 Jahren

562,50 EUR,

b) für Kindergräber (Personen bis 12 Jahre)
mit einer Ruhezeit von 15 Jahren

180 EUR.

(3) Die Grabplatzgebühren zur Urnenbestattung betragen

1. im Waldfriedhof bei einer Ruhezeit von 12 Jahren

- | | |
|---|----------|
| a) für Urnengräber | 180 EUR, |
| b) für Urnenrasengräber | 318 EUR, |
| c) für Urnennischen in einer Urnenwand | 312 EUR, |
| d) für einen Bestattungsplatz im Urnengemeinschaftsgrab | 138 EUR, |
| e) für die zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Wahlgrab nach § 14 Absatz 3 Satz 3 der Friedhofssatzung | |
| A-Gräber | 516 EUR, |
| A-Gräber rückwärts | 312 EUR, |
| B-Gräber | 402 EUR, |
| C-Gräber | 300 EUR, |
| D-Gräber | 270 EUR, |
| f) für Urnenbaumgräber | 318 EUR. |

2. in den Friedhöfen Amendingen, Buxach, Steinheim und Volkratshofen bei einer Ruhezeit von 12 Jahren

- | | |
|---|-----------|
| a) für Urnengräber | 180 EUR, |
| b) für Urnenrasengräber | 318 EUR, |
| c) für Urnennischen in einer Urnenwand | 312 EUR, |
| d) für die zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Wahlgrab nach § 14 Absatz 3 Satz 3 der Friedhofssatzung | 180 EUR.“ |

3. § 5 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Friedhofsunterhaltsgebühren betragen

- | | |
|--|-------------|
| a) bei einem Wahlgrab (Wahlgrab zur Erdbestattung, Urnengrab, Urnenrasengrab, Urnennische, Urnenbaumgrab) für jedes Jahr der Ruhezeit und jedes Verlängerungsjahr eines Grabrechts | 29,00 EUR, |
| b) bei einem Reihengrab und einem Bestattungsplatz im Urnengemeinschaftsgrab für jedes Jahr der Ruhezeit | 29,00 EUR, |
| c) bei einem Kindergrab für jedes Jahr der Ruhezeit und jedes Verlängerungsjahr eines Grabrechts | 12,50 EUR.“ |

4. § 6 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Ausgrabungsgebühren betragen

- | | |
|---|----------|
| a) bei Ausgrabungen aus Erdbestattungsgräbern | |
| 1. für das Öffnen und Schließen des Grabes | 530 EUR, |

2. für die Aushebung von Leichen oder Leichenteilen	
- aus Erwachsenengräbern (Personen über 12 Jahre)	
-- vor Ablauf der Ruhezeit	1.100 EUR,
-- nach Ablauf der Ruhezeit	530 EUR,
- aus Kindergräbern (Personen bis 12 Jahre)	
-- vor Ablauf der Ruhezeit	460 EUR,
-- nach Ablauf der Ruhezeit	290 EUR,
b) bei Ausgrabungen von Urnen für das Öffnen und Schließen des Grabes und die Aushebung der Urne	170 EUR,
c) für das Öffnen und Verschießen von Urnennischen und die Entnahme der Urne	150 EUR.
(3) Die Wiederbestattungsgebühren betragen bei der Wiederbestattung	
a) von Leichen oder Leichenteilen	530 EUR,
b) einer Urne in einem Grab	170 EUR,
c) einer Urne in einer Urnennische	150 EUR.“

5. In § 7 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „180 EUR“ durch die Worte „190 EUR“ ersetzt.

6. In § 8 werden die Worte „120 EUR“ durch die Worte „130 EUR“ ersetzt.

7. Nach § 9 wird folgender § 9a angefügt:

„§ 9a

Ehrenbürger

Die Stadt Memmingen übernimmt anlässlich des Todes von Ehrenbürgern für die Dauer von 25 Jahren die Grabplatzgebühr, die Friedhofsunterhaltsgebühr und die Grabpflege für das Grab des Ehrenbürgers.“

Artikel 2

Neubekanntmachung

Die Satzung der Stadt Memmingen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und sonstigen Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung - FGS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 2013 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 174) ist in der ab 1. Januar 2016 geltenden Fassung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen neu bekannt zu machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 am 1. Januar 2016 in Kraft. ²Artikel 1 Nr. 7 (Ehrenbürger) tritt am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung im Satzungs- und

Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft und gilt für die zu diesem Zeitpunkt noch lebenden sowie für zukünftige Ehrenbürger. ³Artikel 2 tritt am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft.

Memmingen, 16. Dezember 2015
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Hinweis: Auf der Internet-Seite <http://stadtrecht.memmingen.de/home.html> unter dem Reiter Memminger Stadtrecht (MStR) kann der Gesamttext der Satzung ab dem jeweiligen Datum des Inkrafttretens der Satzung eingesehen werden.

Der Stadtrat hat am 1. Dezember 2015 nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Memmingen

Vom 16. Dezember 2015

Aufgrund von Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 264, Bayerische Rechtssammlung Gliederungsnummer 2024-1-I), zuletzt geändert durch Artikel 78 Absatz 6 des Gesetzes vom 11. März 2014 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 70) erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

Art. 1
Satzungsänderungen

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Memmingen (BGSE) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2011 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 156) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 („Schmutzwassergebühr“) Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „2,90 Euro“ durch die Worte „2,28 Euro“ ersetzt.
2. In § 11 („Niederschlagswassergebühr“) Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „0,68 Euro“ durch die Worte „0,60 Euro“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Memmingen, 16. Dezember 2015
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Hinweis: Auf der Internet-Seite <http://stadtrecht.memmingen.de/home.html> unter dem Reiter Memminger Stadtrecht (MStR) kann der Gesamttext der Satzung ab dem jeweiligen Datum des Inkrafttretens der Satzung eingesehen werden.

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim

Aufgebot einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch zu

Konto 3000396402

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Herren
Dr. Friedrich Klank und Alois Rothermel
Neuhauser Weg 42
87439 Kempten

beantragen das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, den 04.12.2015

Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim
D e r V o r s t a n d

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim

Aufgebot einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch zu

Konto 124777848

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Herr und Frau
Wilhelm und Anna Chudalla
Gerstlestr. 45
87700 Memmingen

beantragen das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 07.12.2015

Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim
D e r V o r s t a n d

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über den Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes
im Bereich der Gemarkung Amendingen
(Planungsgebiet A6)

Vom 16. Dezember 2015

Der Stadtrat hat am 01. Dezember 2015 beschlossen, den seit 06. Juli 1990 wirksamen Flächennutzungsplan im Bereich der Gemarkung Amendingen (Planänderung A6) zu ändern.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1722) geändert worden ist.

Memmingen, 16. Dezember 2015
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die Inkraftsetzung und die öffentliche Bereithaltung
des Bebauungsplanes der Stadt Memmingen für das
in der Gemarkung Amendingen gelegene Gebiet
„Europastraße – Oberer Buxheimer Weg“ (Planungsgebiet A37)

Vom 16. Dezember 2015

1. Der Stadtrat hat am 11. Dezember 2015 den Bebauungsplan der Stadt Memmingen für das Gebiet „Europastraße – Oberer Buxheimer Weg“ (Planungsgebiet A37) in der Gemarkung Amendingen als Satzung beschlossen.
2. Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung mit Textteil vom 11. September 2015, wurde am 16. Dezember 2015 ausgefertigt. Ihm ist die am 16. Dezember 2015 ausgefertigte Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung beigegeben. Der Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 17408) mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft.
3. Ab 18. Dezember 2015 wird der Bebauungsplan nebst Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung bei der Stadt Memmingen, Stadtplanungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, III. Stock, Zimmer 311, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bereitgehalten.
4. Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsvorganges sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Absatz 1 Baugesetzbuch hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Memmingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 16. Dezember 2015
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über den Aufstellungsbeschluss zum Erlass
eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das in
der Gemarkung Amendingen gelegene Gebiet
„Amendinger Grenzweg“ (Planungsgebiet A41)

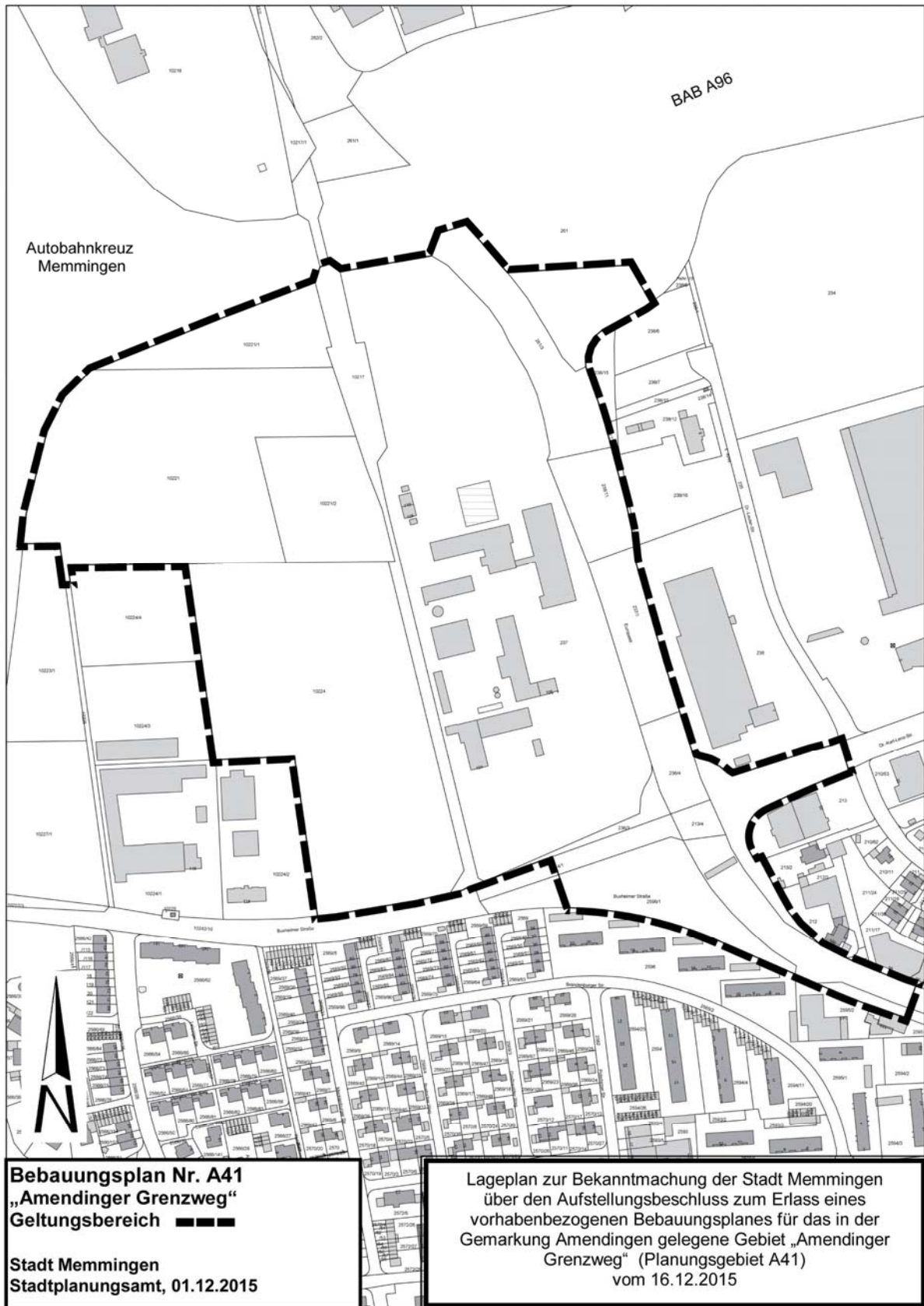
Vom 16. Dezember 2015

Der Stadtrat hat am 01. Dezember 2015 beschlossen, für das in der Gemarkung Amendingen gelegene Gebiet „Amendinger Grenzweg“ (Planungsgebiet A41) einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen.

Die genaue Umgrenzung des Planungsgebietes ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 01. Dezember 2015, der Bestandteil dieses Aufstellungsbeschlusses ist.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1722) geändert worden ist.

Memmingen, 16. Dezember 2015
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister



Autobahnkreuz
Memmingen

BAB A96

Bebauungsplan Nr. A41
„Amendinger Grenzweg“
Geltungsbereich ■■■■
Stadt Memmingen
Stadtplanungsamt, 01.12.2015

Lageplan zur Bekanntmachung der Stadt Memmingen
über den Aufstellungsbeschluss zum Erlass eines
vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das in der
Gemarkung Amendingen gelegene Gebiet „Amendinger
Grenzweg“ (Planungsgebiet A41)
vom 16.12.2015

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über den Aufstellungsbeschluss zum Erlass
eines Bebauungsplanes für das in
der Gemarkung Amendingen gelegene Gebiet
„Am alten Stadtweg“ (Planungsgebiet A42)

Vom 16. Dezember 2015

Der Stadtrat hat am 01. Dezember 2015 beschlossen, für das in der Gemarkung Amendingen gelegene Gebiet „Am alten Stadtweg“ (Planungsgebiet A42) einen Bebauungsplan aufzustellen.

Die genaue Umgrenzung des Planungsgebietes ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 19. November 2015, der Bestandteil dieses Aufstellungsbeschlusses ist.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1722) geändert worden ist.

Memmingen, 16. Dezember 2015
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung der Stadt Memmingen
über die Genehmigung der Änderung
des Flächennutzungsplanes im Bereich der Gemarkungen
Amendingen/Steinheim (Planungsgebiet AS3)

Vom 16. Dezember 2015

Die vom Stadtrat am 01. Oktober 2015 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Gemarkungen Amendingen/Steinheim (Planungsgebiet AS3) wurde mit Bescheid der Regierung von Schwaben vom 27. November 2015 Nummer 34-4621-194/10 genehmigt.

Die Flächennutzungsplanänderung wird gemäß § 6 Absatz 5 Satz 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2414), das zuletzt durch Artikel 118 der Verordnung vom 31. August 2015 (Bundesgesetzblatt Teil 1 Seite 1474) mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Ordnungsblatt der Stadt Memmingen wirksam.

Der Flächennutzungsplanänderungsplan, bestehend aus der Planzeichnung mit Textteil vom Oktober 1988, ergänzt April 1989, zuletzt geändert am 07. Juli 2015, wurde am 16. Dezember 2015 ausgefertigt. Ihm ist der am 16. Dezember 2015 ausgefertigte Erläuterungsbericht vom 07. Juli 2015 mit Umweltbericht sowie einer zusammenfassenden Erklärung beigegeben.

Ab 18. Dezember 2015 kann jedermann den Flächennutzungsplanänderungsplan und den Erläuterungsbericht mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung bei der Stadt Memmingen – Stadtplanungsamt-, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, III. Stock, Zimmer 311 während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Absatz 5 Satz 3 Baugesetzbuch).

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften und von Mängeln des Abwägungsvorganges sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Absatz 1 Baugesetzbuch hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich

- a) Nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 Baugesetzbuch beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) Unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes
- c) Nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Memmingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 16. Dezember 2015
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat am 1. Dezember 2015 nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

Verordnung der Stadt Memmingen
über das Wasserschutzgebiet für die Quelle Kaltenbrunn FI-Nr. 246/3 Gmkg. Eisenburg
(Stadt Memmingen) in den Gemarkungen Eisenburg und Steinheim
(Stadt Memmingen) für die öffentliche Wasserversorgung der
Gemeinde Trunkelsberg (Landkreis Unterallgäu)

Vom 2. Dezember 2015

Die Stadt Memmingen erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 320 des Gesetzes vom 31.08.2015 (BGBl I S. 1474) in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 363 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) folgende Verordnung:

§ 1
Allgemeines

¹Zur Sicherung der Wasserversorgung der Gemeinde Trunkelsberg wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen. Begünstigte der Schutzgebietsfestsetzung ist die Gemeinde Trunkelsberg.

§ 2
Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
 - einem Fassungsbereich (Schutzzone I),
 - einer engeren Schutzzone (Schutzzone II),
 - einer weiteren Schutzzone (Schutzzone III).
- (2) ¹Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. ²Für die genaue Grenzziehung ist der Lageplan im Maßstab 1:5000 maßgebend, der bei der Stadt Memmingen -Umweltschutzverwaltung- niedergelegt ist; er kann dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch die Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3
Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
1.	bei Eingriffen in den Boden und den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Über Tagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird	verboten
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1 und 3.7)	—	verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)		
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten	verboten	
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2, für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (drei Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4	Abfall i.S.d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter die Nrn. 2.2 und 2.3)	verboten	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
2.5	genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen i.S.d. Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
3.	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen zu errichten	verboten	
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten	verboten	
3.3	Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten	
3.5.	Anlagen zur – Versickerung von Abwasser oder – Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten	verboten	
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten (auf die Erlaubnispflicht nach § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen ¹⁾	verboten
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird. (Das Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser ist verboten.)	verboten
		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II

¹⁾ siehe ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“

4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und - wie in Zone II 	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten und zu erweitern	verboten	
4.3	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	_____	verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
4.6	Sportanlagen zu errichten	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen 	verboten
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport 	verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten	verboten	
4.9	Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten	verboten	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
6.5	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.6	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 4, neu anzulegen oder zu erweitern	nur Gewächshäuser mit geschlossenem Entwässerungssystem	verboten
6.7	Rodung, Kahlschlag größer als 3.000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 5)	nicht zulässig (ausgenommen bei Kalamitäten)	
6.8	Nasskonservierung von Rundholz	verboten	

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche in Abs. 1 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 1.3, 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten und Beschränkungen des § 3 sowie von den Duldungspflichten der §§ 6 und 7 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann die Stadt Memmingen vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung der Stadt Memmingen zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist gemäß § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebietes

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte der Stadt Memmingen zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte der Stadt Memmingen zu dulden.
- (3) Ferner haben sie das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 BayWG i.V.m. Art 57 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,

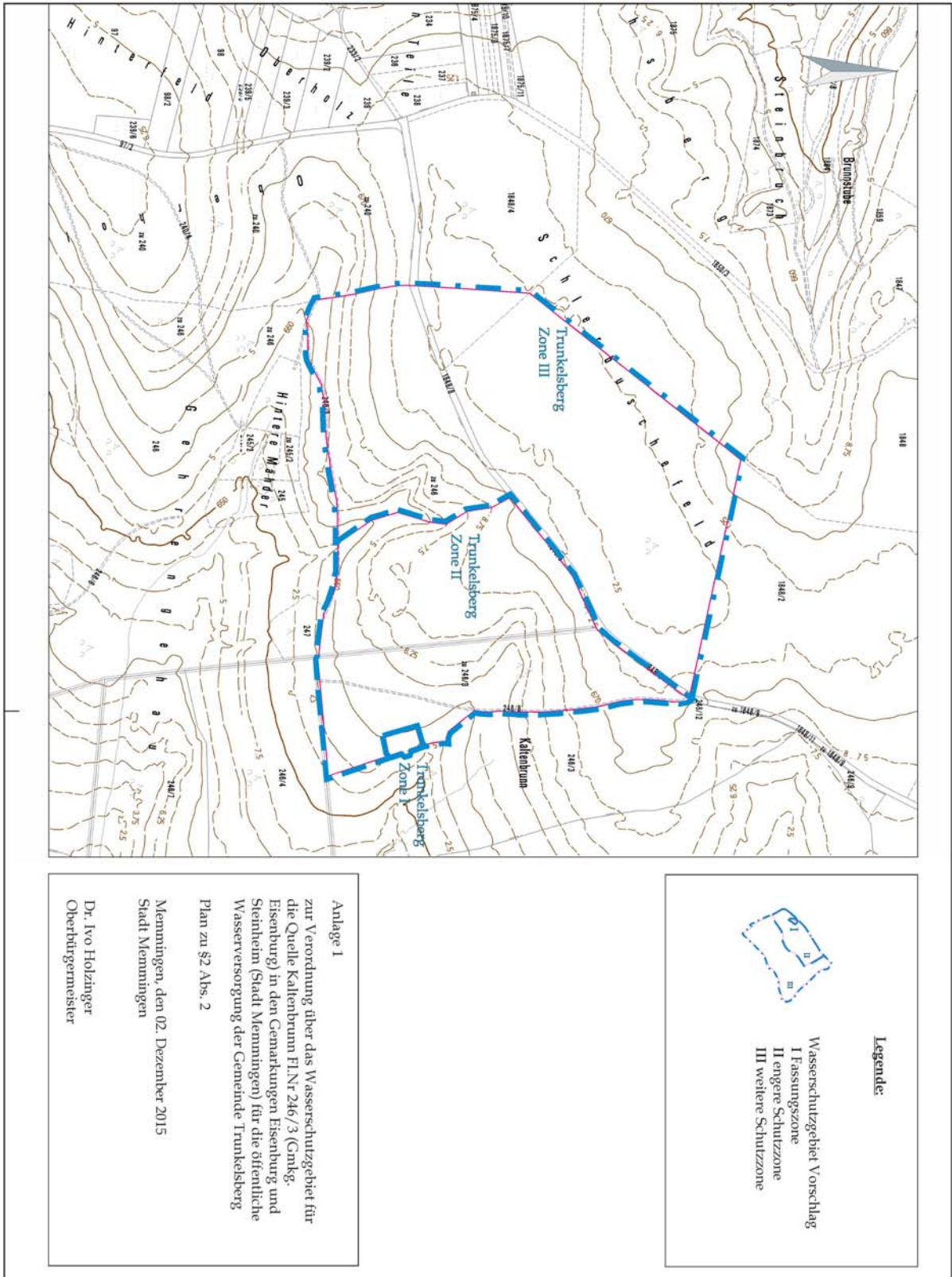
2. eine nach § 4 zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10

In-Kraft-Treten/ Außerkräfttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Memmingen über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Eisenburg und Steinheim für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Trunkelsberg, Landkreis Unterallgäu, vom 18. Dezember 1987 (SVBl. 1987, S. 125) zuletzt geändert durch Satzung vom 28.11.2001 (SVBl. 2001, S. 197) außer Kraft.

Memmingen, 16.12.2015
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister



Anlage 2 zur Verordnung der Stadt Memmingen über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Eisenburg und Steinheim (Stadt Memmingen) für die Gemeinde Trunkelsberg (Quelle „Kaltenbrunn“) vom 02.12.2015

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS) zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III) sind nur zulässig:

- a) oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
- b) unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufe A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAwS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z.B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.3, 6.4, 6.7 und 6.8,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten

Entsprechen VAwS werden an Abfüllplätze von Heizölverbrauchsanlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.6):

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau

- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

5. Rodung, Kahlschlag und der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nummer 6.7)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockende Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahmen auf der Freifläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitze Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Memmingen, 16.12.2015
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister